

FH-Mitteilungen

29. Januar 2010

Nr. 8 / 2010

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 29. Januar 2010

Wird zum
Wintersemester 2010/11
geändert

Zugangsordnung

für den Masterstudiengang Biotechnologie im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 29. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie die folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Zugangsausschuss	3
§ 4	Antragstellung	3
§ 5	Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Biotechnologie“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „1,8“ oder dem ECTS-Grade „B“ oder Entsprechendes, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Creditpunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Interessenten mit einem geeigneten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Creditpunkten haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Biotechnologie mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer

jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen müssen folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Biochemie
2. Mikrobiologie
3. Molekularbiologie / Genetik
4. Enzymtechnik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Zellkulturtechnik
7. Umweltbiotechnologie
8. Pflanzenbiotechnologie

Aus diesem Katalog müssen in mindestens 7 Bereichen jeweils mindestens 8 Creditpunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Creditpunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet der Zugangsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eingangsnote gemäß § 2 Absatz 1 nicht erfüllen, deren Bachelorarbeit aber mit mindestens „1,3“ bewertet worden ist, können ihren Zugang über ein Fachgespräch mit dem Zugangsausschuss erhalten. Nach diesem Kriterium werden maximal fünf Plätze je Semester vergeben. Im Rahmen des maximal 45-minütigen Fachgesprächs soll die Bewerberin oder der Bewerber die Inhalte und Methoden der eigenen Bachelorarbeit vorstellen und mit den Mitgliedern des Zugangsausschusses auf angemessenem Niveau diskutieren.

§ 3 | Zugangsausschuss

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind, ob die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden können und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 4 und 5 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Zugangsausschusses des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Der Zugangsausschuss setzt sich aus fünf Professorinnen und Professoren zusammen.

(3) Der Zugangsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von 4 Stimmen.

(4) Der Zugangsausschuss wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereiches Chemie und Biotechnologie bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Zugangsausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht.
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Biotechnologie erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bei Veranstaltungsbeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum Beginn des 2. Semesters beim Studierendensekretariat nachgewiesen werden.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 7. Oktober 2009 und 20. Januar 2010 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Januar 2010.

Aachen, den 29. Januar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann